



Gemeinde Ehekirchen

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.10.2006

*

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung
sowie des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes
erlässt

die Gemeinde Ehekirchen durch Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2006
folgende

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genom-

men hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Jahr
 - a) für jeden Hund, der nicht unter Absatz 3 fällt 25,- €
 - b) für jeden gefährlichen Hund im Sinne des Abs. 3 250,- €.
- (2) entfällt.
- (3) Einstufung der Hunderassen nach ihrer Gefährlichkeit:
 - a) Als gefährliche Hunde **gelten stets Kampfhunde**, wie :
>Pit Bull, >Bandog, >American Staffordshire Terrier, >Staffordshire Bullterrier und >Tosa-Inu
oder Kreuzungen dieser Rassen
 - b) Auch bei nachfolgenden Rassen werden **Kampfhunde vermutet**, wenn für den einzelnen Hund **nicht nachgewiesen** wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Mensch und Tiere aufweist:
>Bullmastiff, >Bullterrier, >Dog Argentino, >Dogue de Bordeaux, >Fila Brasileiro, >Mastiff, >Mastin Espanol, >Mastino Napoletano, >American Bulldog, >Alano, >Cane Corso, >Perro de Presa Canario (Dogo Canario) >Perro de Presa Mallorquin, >Rottweiler.
Gleiches gilt für Kreuzungen dieser Rassen.
 - c) Als **gefährlich können** im Einzelfall auch folgende Rassen oder Mischlinge und Kreuzungen der folgenden Rassen eingestuft werden, wenn Anhaltspunkte für ihre Aggressivität bekannt sind oder wenn sie mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausgebildet wurden:
>Schäferhunde, >Dobermänner, >Boxer, >Deutsche Dogge, >Terrier
 - d) Brauchbare Jagdhunde sind in aller Regel keine gefährlichen Hunde.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist **um die Hälfte** ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBI S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 20 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr ¹⁾ als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

¹⁾Eine Entfernung von mehr als 500 m ist keine Abweichung von der Mustersatzung.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, **die Hälfte** des Steuersatzes nach § 5.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Der Hundehalter ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde auch Auskünfte über die Hunderasse und über Eignungen oder Gefährlichkeit der Hunde zu geben und, wenn die Gemeinde dies für erforderlich hält, auf seine Kosten darüber Nachweise zu erbringen. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich eine der in § 11 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.11.2002 außer Kraft.

ausgefertigt:

Ehekirchen, den 10.10.2006



Schmalbach 1. Bürgermeister

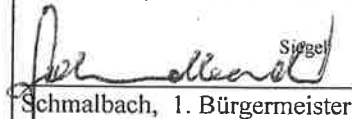


Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung durch Anschlag an allen Gemeindetafeln:
Bekanntmachung angeschlagen am 11.10.2006

Bekanntmachung abgenommen am 27.10.2006

Ehekirchen, den 30.10.2006



Schmalbach, 1. Bürgermeister



Vermerk: beschlossen vom Gemeinderat am 10.10.2006

Datei: I:\ALLEX\SATZUNG\HUNDST-Änd06.DOC



1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.07.2018

Die Gemeinde Ehekirchen erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), sowie des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.07.2018 folgende Änderungsatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ehekirchen vom 10.10.2006 wird wie folgt geändert.

§ 2

Änderungen

Im § 5 in der Satzung wird folgender Abs. 4 ergänzt:

„(4) ¹ Ist für einen Hund i. S. d. Abs. 3 ein Nachweis darüber verfügt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (positiver Wesenstest) so ergibt sich für diesen die Steuer pro Jahr nach Abs. 1 a. ² Die Bezeichnung eines gefährlichen Hundes nach Abs. 3 bleibt auf Grund einer abstrakten Gefährlichkeit der benannten Rassen für einen Hund nach Abs. 4 Satz 1 bestehen.“


§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.



Ehekirchen, den 16. Juli 2018


.....
Günter Gamisch
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Satzung wurde in der Gemeinde Ehekirchen zur Einsichtnahme niedergelegt und bekannt gemacht durch Anschlag an allen Gemeindefaßeln:

Aushang: 16.07.2018

Abnahme: 20.08.2018

Ehekirchen, den _____


Siegel



Fäustlin, VA